

§ 58 Abs. 5 GO NRW - Ausschussvorsitzende und stellv. Ausschussvorsitzende - Zugriffsverfahren nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren

Haben sich die Fraktionen (alle Fraktionen müssen an dem Einigungsprozess beteiligt gewesen sein) über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden und die stellv. Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern. Sofern eine Einigung über die Vorsitze und stellv. Vorsitze nicht erfolgt, werden die Vorsitze und stellv. Vorsitze nach den Höchstzahlen zugeteilt, die sich aus der Höchstzahlenberechnung nach den nominellen Fraktionsgrößen bzw. Größen der Fraktionszusammenschlüsse ergeben. Bei der Berechnung unten wurden nur Fraktionsgrößen berücksichtigt. Sofern eine Zuteilung über die Höchstzahlenberechnung erfolgt, wird nicht abgestimmt.

	CDU	Reihenfolge Höchstzahl	Grüne	Reihenfolge Höchstzahl	SPD	Reihenfolge Höchstzahl	FDP	Reihenfolge Höchstzahl	CWG	Reihenfolge Höchstzahl	Die LINKE ohne Fraktionsstatus
Fraktionsgröße (alternativ: Größe der Fraktionsgemeinschaften)	13		9		6		3		2		1
Höchstzahl bei Teiler 1	13,00	1	9,00	2	6,00	4	3,00	Los 8/9/10	2,00	Los 14/15	
Höchstzahl bei Teiler 2	6,50	3	4,50	5	3,00	Los 8/9/10	1,50		1,00		
Höchstzahl bei Teiler 3	4,33	6	3,00	Los 8/9/10	2,00	Los 14/15	1,00		0,67		
Höchstzahl bei Teiler 4	3,25	7	2,25	12	1,50		0,75		0,50		
Höchstzahl bei Teiler 5	2,60	11	1,80	17	1,20		0,60		0,40		
Höchstzahl bei Teiler 6	2,17	13	1,50		1,00		0,50		0,33		
Höchstzahl bei Teiler 7	1,86	16	1,29		0,86		0,43		0,29		
Höchstzahl bei Teiler 8	1,63	18	1,13		0,75		0,38		0,25		

Der Rat muss vor dem Zugriff auf die stellv. Vorsitze in den Ausschüssen entscheiden, ob für die stellv. Vorsitzende dieselben Höchstzahlen wie für die Vorsitzenden der Ausschüsse greifen sollen (z.B. für den Vorsitz Höchstzahl 1 - 6 und für den stellv. Vorsitz ebenfalls Höchstzahl 1 - 6) oder ob die nächstfolgenden Höchstzahlen für den Zugriff auf die stellv. Vorsitze greifen sollen (z.B. für den Vorsitz Höchstzahl 1 - 6 und für den stellv. Vorsitz Höchstzahl 7 - 12). Wenn dieselben Höchstzahlen für Vorsitz und stellv. Vorsitz greifen, so könnten die zugreifenden Fraktionen - wenn sie dies wollen und entsprechend zugreifen - Vorsitz und stellv. Vorsitz in einer Fraktion belassen.

Fraktion	Zugriff
CDU	1
Grüne	2
CDU	3
SPD	4
Grüne	5
CDU	6
CDU	7
Grüne	Los 8/9/10
SPD	
FDP	
CDU	11
Grüne	12
CDU	13
SPD	Los 14/15
CWG	
CDU	16
Grüne	17
CDU	18

Zugriff auf 6 x Vorsitz und stellv. Vorsitz, Verwendung <u>derselben</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	CDU
Grüne	Grüne
CDU	CDU
SPD	SPD
Grüne	Grüne
CDU	CDU

Zugriff auf 7 x Vorsitz und stellv. Vorsitz, Verwendung <u>derselben</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	CDU
Grüne	Grüne
CDU	CDU
SPD	SPD
Grüne	Grüne
CDU	CDU
CDU	CDU

Zugriff auf 8 x Vorsitz und stellv. Vorsitz, Verwendung <u>derselben</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	CDU
Grüne	Grüne
CDU	CDU
SPD	SPD
Grüne	Grüne
CDU	CDU
CDU	CDU
Grün/SPD/FDP	Grün/SPD/FDP

Zugriff auf 6 Vorsitze und 6 stellv. Vorsitzende, Verwendung <u>aufeinanderfolgender</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	CDU
Grüne	Grüne/SPD/
CDU	FDP
SPD	
Grüne	CDU
CDU	Grüne

Zugriff auf 7 Vorsitze und 7 stellv. Vorsitzende, Verwendung <u>aufeinanderfolgender</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	Grüne/SPD/
Grüne	FDP
CDU	
SPD	CDU
Grüne	Grüne
CDU	CDU
CDU	SPD/CWG

Zugriff auf 8 Vorsitze und 8 stellv. Vorsitzende, Verwendung <u>aufeinanderfolgender</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	Grüne/SPD/FDP
Grüne	
CDU	CDU
SPD	Grüne
Grüne	CDU
CDU	
CDU	SPD/CWG
Grüne/SPD/FDP	CDU

Los